

Satzung Stockschützenverein Aich e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stockschützenverein Aich e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aich.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des (Eis-)Stockschießens und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Ausübung der Sportart durch Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Wettkampfschießen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Instandhaltung und Pflege der Sportstätte und des dazugehörigen Bereiches
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme bittet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Geschäftsjahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als letzte Instanz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Es kann keine Revision eingelegt werden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100 und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Briefes zuzusenden.

§ 5 Vereinsorgane

Vorstand (§7)
Erweiterter Vorstand (Vereinsausschuss) (§8)
Mitgliederversammlung (§9)

§ 6 Gesetzlicher Vertreter

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportlicher Leiter

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt jedoch nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (6) Der Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
Der 1. Vorstand darf im Einzelfall Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von € 250 abschließen. Die Vorstandschaft darf Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von € 2.000 abschließen. Rechtsgeschäfte darüber bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss)

- (1) Der erweiterte Vorstand kann noch einen 2. sportlichen Leiter, einen 2. Schatzmeister und Beisitzer mit einschließen. Diese werden ebenfalls auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung frei bestimmt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, als beschlussfähig anerkannt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zu der Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den Entscheidungen dort gefasster Beschlüsse unterworfen. Einspruch kann nicht eingelegt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, die persönlich an-

wesend sind oder deren schriftliches Einverständnis der ihrer zgedachten Wahl vorliegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassungen erfolgen mündlich bzw. durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder eine geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses

§ 10 Revisoren

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 75% Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 75% der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliedsversammlung.
- (2) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 75% Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der Stiftung Kinderhilfe Fürstenfeldbruck zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Fall der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 17 Vereinsinterne Ehrungen

- (1) Langjährige und verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.
- (2) Außerordentliche Totenehrung (Kranzniederlegung usw.) können beim Tod eines Mitgliedes durch den Vorstand angeordnet werden.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen und wurde zuletzt am 12.9.2020 für die Erfordernisse der Mitgliedschaft beim BLSV angepasst (4.Version). Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sich, 24.10.2020
.....
(Ort) (Datum)

[Handwritten Signature]
.....

1. Vorstand

[Handwritten Signature]

Schnee Hebet

[Handwritten Signature]

Rudolf Ferrelt